

Richtlinie für die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 7./8. September 2001

(ABl. EKD 2001 S. 447)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rungen erfolgt					

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen:

1. ¹Bei Veranstaltungen der EKD sowie bei Veranstaltungen, für die Haushaltsmittel der EKD eingesetzt werden, können Honorare gewährt werden:
²Bei Festsetzung des Honorars sind Zusammensetzung der Zielgruppe, Vorbereitungsaufwand und Schwierigkeitsgrad der Leistung zu berücksichtigen. ³Die Höchstsätze sollen nur im Einzelfall bei hervorragender Qualifikation der Referentinnen oder Referenten und besonderen Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung vereinbart werden. ⁴Diese Richtlinie gilt nicht für eine abhängige Beschäftigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern (z. B. kurzfristiger oder geringfügiger Art).

Die Honorarsätze werden wie folgt in Euro festgesetzt:

		Vortrag, Seminarleitung, Diskussionsleitung, Fachberatung, Kursbegleitung, Training		Einsatzstunde
		Halbtag/Ganztag		
I.	Mitarbeiter/innen der EKD oder von Einrichtungen, die von der EKD bezuschusst werden, wenn die Beauftragung die dienstlichen Aufgaben betrifft	–	–	–
II.	Mitarbeitern/innen wie zu I. in sonstigen Fällen	bis 75,–	bis 125,–	bis 25,–
III.	Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst, ausgenommen die unter I. und II. Genannten	bis 125,–	bis 175,–	bis 30,–
IV.	Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen	im Regelfall bis 200,–	im Regelfall bis 300,–	im Regelfall bis 40,–

Wenn es sich unter IV. um Fachkräfte mit besonderer Qualifikation bzw. freiberuflich Tätige handelt, können die Beträge im Einzelfall bis zu 50 % erhöht werden.

1Im Fall der Zahlung von Beratungshonoraren (z. B. Supervision) soll pro Doppelstunde bei der Beauftragung eines kirchlichen Mitarbeiters/einer kirchlichen Mitarbeiterin ein Betrag von 80 Euro und bei einer sonstigen, in der Regel freiberuflich tätigen Person der Betrag von 100 Euro nicht überschritten werden. 2Bei der Ermittlung des Honorars ist die Zahl der zu beratenden Personen zu berücksichtigen.

2. Die Zahlung von Honoraren ist nur zulässig, wenn für diese Zwecke Haushaltsmittel verfügbar sind.
3. In außergewöhnlichen Fällen können vom Kirchenamt der EKD – Haushaltsreferat – Sonderregelungen getroffen werden.
4. ¹Die Honorare decken die Vorbereitung von Arbeitsunterlagen und die Nacharbeit mit ab. Werden insoweit Leistungen von der Stelle erbracht, die das Honorar zahlt, so sind mindestens die dafür entstehenden Kosten von dem Honorarsatz abzusetzen. ²Bei Wiederholungsveranstaltungen soll eine Kürzung von 10 % vorgenommen werden. ³Erbringen zwei Personen gemeinsam eine Leistung, so dürfen insgesamt nur 160 % gezahlt werden.
5. Notwendige Reisekosten sind nach den für die Kirchenbeamten/innen der EKD geltenden Regelungen zu erstatten.
6. Mitarbeiter/innen der EKD im Sinne dieser Richtlinie sind haupt- und nebenamtliche, voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen, die für ihre Tätigkeit im Dienst der EKD oder der von der EKD bezuschussten Einrichtungen eine Besoldung oder Vergütung erhalten.
7. Für ehrenamtliche Mitarbeit in Kammern, Kommissionen, Ausschüssen usw. werden Honorare nicht gewährt. Nr. 3 gilt entsprechend.

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²Die bisherigen Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. April 1976 (ABl. EKD 1976 S. 150), in der Fassung vom 1. Januar 1988 (ABl. EKD 1987 S. 473) verlieren damit ihre Gültigkeit.

